

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Nur per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6848

Berlin, 06. Dezember 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in
Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz - SpielhG)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3344**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danken der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW), der Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. (ash), der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA), Fachverband Spielhallen e. V. (FSH), Löwen Play und Admiral Entertainment GmbH für die Zusendung des Entwurfes zur Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen [Spielhallengesetz – SpielhG SH (E)] im Zuge des seit dem 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) sowie für die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Die vorbezeichneten Verbände und Unternehmen geben hiermit eine gemeinsame Stellungnahme ab.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem auch vom Land Schleswig-Holstein ratifizierten GlüStV 2021 haben sich die Bundesländer erstmalig auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen – auch als Voraussetzung

für Spielhallenerlaubnisse - geeinigt. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt, zumal der GlüStV 2021 eine ebenfalls an qualitativen Parametern orientierte Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele im Internet vorsieht (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Durch diesen gewählten Regulierungsansatz wird deutlich, dass eine an Qualitätskriterien orientierte Regulierung der rein mengenmäßigen Beschränkung des Angebots mindestens gleichwertig ist. Im Sinne des Spielerschutzes ist diese Entwicklung als Meilenstein für die Entwicklung des Glücksspielwesens in Deutschland zu bewerten.

II. Zum Mindestabstandsgebot gem. § 4 SpielhG SH (E)

Es ist suchtwissenschaftlich anerkannt, dass Prävention am ehesten in einem kontrollierten Raum durch fachlich qualifiziertes Personal möglich ist. Da in Spielhallen präventive Qualitätsstandards verwirklicht werden und ihre Einhaltung streng kontrolliert wird, sind Wegstrecken zwischen Spielhallen für die Prävention irrelevant. Die Vorgabe, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist, ergibt sich zwar aus § 25 Abs. 1 GlüStV 2021. Dennoch sollte an dieser Stelle nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Mindestabstand sein bisher wissenschaftlich nicht belegtes Schutzziel, nämlich die „Abkühlung“ des Spielgastes auf dem Weg zwischen zwei Spielhallen, nicht mehr erfüllen kann, denn das nächste Spielangebot ist nach dem Verlassen einer Spielhalle mit dem Smartphone nur einen „Klick weit“ entfernt. Damit wird dem Mindestabstandsgebot seine Rechtfertigungsbasis entzogen und die Schließung von legalen Spielstätten erscheint grob unangemessen.

Die überdies bundesweit einzuführende Spielersperre i.S.d. §§ 8, 8 a-d GlüStV 2021 mit den entsprechenden Zutrittskontrollen verbunden mit der Preisgabe der Personaldaten und dem Abgleich mit der Spielersperrdatei stellt eine besondere Zugangshürde dar, die den vermeintlichen Abkühleffekt von Mindestabständen bei weitem übertrifft. Diese zeitaufwändige und komplexe Prozedur in Kauf nehmend, trifft der spielinteressierte Gast eine bewusste und gewollte Entscheidung für den Besuch der Spielhalle. Diese Zugangsbeschränkung erfüllt das auch auf Seite 32 der Gesetzesbegründung zu § 4 SpielhG SH (E) herausgearbeitete Schutzziel, nämlich „ein selbstständiger neuer Entschluss zum Betreten einer weiteren Spielhalle“ weit effektiver als der Mindestabstand. Die spielerschützende Wirkung des gemäß §§ 8ff. i.V.m. 23 GlüStV 2021 heute geltenden staatsvertraglich verankerten zentralen spielformübergreifenden Spielersperrsystems konnte seitens des Bundesverfassungsgerichts selbstverständlich auch



in dem Beschluss vom 7.März 2017, auf den sich der Gesetzgeber beruft, noch keine Berücksichtigung finden.

Wir bitten daher, unter Abwägung der dargestellten rechtlichen Erwägungen die Normierung einer weitergehenden, flexibleren und an Qualitätsmerkmale geknüpften Ausnahmemöglichkeit vom Mindestabstandsgebot zu prüfen.

Insgesamt findet aus unserer Sicht mit dem GlüStV 2021 und dem vorliegenden SpielhG SH (E) in Schleswig-Holstein eine wegweisende und richtige Verschiebung des bisherigen rein quantitativen Regulierungsansatzes hin zu einer an Qualitätsmaßstäben orientierten Regulierung statt. Dieses deutliche Signal gilt es im Sinne einer langfristigen kohärenten und damit rechtssicheren Glücksspielregulierung weiter konsequent spielformübergreifend zu manifestieren.

Für eine persönliche Erörterung der vorangegangenen Anmerkungen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Stecker
Sprecher des Vorstandes
Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.
Dachverband

Wolfgang Voß
1. Vorsitzender
Automaten-Verband
Schleswig-Holstein e.V.

Thomas Breitkopf und Andy Meindl
Präsidenten
Bundesverband
Automatenunternehmer e.V.

Frank Waldeck
Vorsitzender
Fachverband Spielhallen e. V.